

Gebührenordnung

des

Österreichischen Cheerleading und
Cheer Performance Verbands



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung	3
§ 3 Zahlungsvorschreibungen	3
§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung	3
II. Gebühren des ÖCCV	4
§ 5 Beitrittsgebühren	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Gebühren für Cheerpässe	4
§ 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV	4
§ 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV	5
§ 10 Gebühren im Zusammenhang mit der Teamnennung	5
§ 11 Gebühren für Funktionäre	6
§ 12 Kautionen	6
§ 13 Strafen	6
§ 14 Sonstige Gebühren	6
§ 15 Mahngebühren	6
§ 16 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben	6
§ 17 Ablöse für Vereinswechsel	7

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt in Ergänzung zu den Statuten des ÖCCV für alle Mitglieder sowie für Dienstleistungen durch den ÖCCV.
- (2) Für Situationen, die nicht in dieser Gebührenordnung geregelt sind, kann der Vorstand des ÖCCV im Anlassfall durch Beschlussfassung Gebühren festsetzen.

§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung

- (1) Die Rechnungslegung an den ÖCCV hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie ist vom Rechnungsleger eigenhändig zu unterfertigen, vom Kassier zu genehmigen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen (außer dem Kassier wurde in Übereinstimmung mit den Statuten des ÖCCV eine Vollmacht zur alleinigen Zeichnung erteilt). Eine schriftliche Rechnungslegung ist nicht erforderlich, wenn die Abrechnung mittels Letztempfängerlisten und beigeschlossenen Originalbelegen erfolgt.
- (2) Grundsätzlich werden keine Eigenbelege und keine Pauschalrechnungen akzeptiert.
- (3) Auf den Belegen dürfen keine Korrekturen durch Auslacken, Überschreiben etc. vorgenommen werden. Korrekturen müssen sichtbar und bestätigt sein.
- (4) Auszahlungen dürfen erst nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgefüllten Letztempfängerlisten, Honorarnoten bzw. der Originalbelege erfolgen.

§ 3 Zahlungsvorschreibungen

- (1) Jede Zahlung ist grundsätzlich auf das vom Verband veröffentlichte Verbandskonto zu leisten. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Zahlungsvorschreibung genannten Termin, der wenigstens 14 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen muss, eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Kontokorrentzinsen sowie Mahngebühren verrechnet. Die Cheerpässe sind grundsätzlich sofort zu begleichen (EPS Zahlung), erst mit Überweisung des Rechnungsbetrages erhalten sie ihre Gültigkeit.
- (2) Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weiteres Verfahren die Sperre aller dem Verband gemeldeten Aktiven bzw. Teams des säumigen Vereines in Kraft. Auf diese Rechtsfolge ist der Verein vor Ablauf der Zahlungsfrist durch eingeschriebenen Brief hinzuweisen.
- (3) Einsprüche gegen Zahlungsvorschreibungen haben keine aufschiebende Wirkung. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Vorschreibung bzw. Schuld angerechnet.

§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Gebühren des ÖCCV

§ 5 Beitrittsgebühren

für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Förderer einmalig EUR 50,00

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Sommer/Herbst vorgeschrieben und sind für ordentliche und außerordentliche Mitglieder jährlich basierend auf den im ÖCCV Portal für den Verein genannten Mitgliedern mit gültigem Cheerpass der vergangenen Saison nach den folgenden Sätzen zu bezahlen:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | 1 bis 50 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder | EUR 100,00 / EUR 50,00 |
| 2. | für jede weiteren 50 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder | EUR 50,00 / EUR 50,00 |

(2) Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder sind für die ersten drei Saisonen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags und der Beitrittsgebühr befreit.

§ 7 Gebühren für Cheerpässe

(1) Cheerpässe, welche in Übereinstimmung mit dem geltenden ÖCCV-Regelwerk für die Teilnahme an allen ÖCCV-Meisterschaften erforderlich sind, können nur durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder beantragt werden. Die Cheerpässe werden pro Saison (September bis Juli des Folgejahres), dh. nicht Kalenderjahr oÄ, ausgestellt und sind sofort zu bezahlen, um Gültigkeit zu erlangen.

Dabei gelten die folgenden Gebühren:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Normaltarif, einmalige Verrechnung pro Pass und Person | EUR 5,00 |
| 2. | Aufschlag zusätzlich zum Normaltarif für eine Beantragung vom 13.01 - 02.02.2025, sowie vom 02.06. - 22.06.2025 pro Pass und Person | EUR 10,00 |
| 2. | Aufschlag zusätzlich zum Normaltarif für eine Beantragung vom 03.02. - 16.03.2025 pro Pass und Person | EUR 20,00 |
| 3. | Aufschlag für eine neuerliche Prüfung durch den ÖCCV aufgrund von fehlenden Informationen, hier gelten ebenfalls die in Punkt 2. und 3. beschriebenen Aufschläge pro Pass und Person | EUR 2,00 |

(2) Relevant für die Verrechnung ist der Zeitstempel, mit welchem der Cheerpass im ÖCCV Portal beantragt wurde.

(3) Ein Cheerpass ist nicht-refundiertbar.

§ 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV

(1) Für Meisterschaften des ÖCCV gelten folgend Gebühren:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | <u>Österreichische Cheersport Meisterschaft</u> | |
| 1.1 | Start je Teilnehmer und Kategorie | EUR 24,00 |
| 1.2 | Start je Ersatzperson pro Kategorie | EUR 24,00 |
| 1.3 | Teilnahmegebühr pro Coach, Betreuer pro Teilnehmer (Einfachverrechnung) | EUR 24,00 |
| 1.4 | Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 7 Tage vor Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld) | EUR 12,00 |
| 1.5 | Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab 7 Tage bis 24 Stunden vor Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld) | EUR 24,00 |
| 2. | <u>International Cheer Masters</u> | |
| 2.1 | Start je Teilnehmer und Kategorie | EUR 24,00 |
| 2.1 | Start je Ersatzperson pro Kategorie | EUR 24,00 |
| 2.3 | Teilnahmegebühr pro Coach, Betreuer pro Teilnehmer (Einfachverrechnung) | EUR 24,00 |

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.4 | Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 7 Tage vor Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld) | EUR 12,00 |
| 2.5 | Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab 7 Tage bis 24 Stunden vor Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld) | EUR 24,00 |

3. Landesmeisterschaften

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 3.1 | Basispaket – Start je Teilnehmer und Ersatzperson pro Kategorie bzw. Coach oder Betreuer (Einfachverrechnung) | bis zu EUR 12,00 |
| 3.1 | Eventpaket – Start je Teilnehmer und Ersatzperson pro Kategorie bzw. Coach oder Betreuer (Einfachverrechnung) | bis zu EUR 24,00 |

- (2) Ab 24 Stunden vor Wettkampfbeginn ist keine Änderung mehr möglich. Der Wettkampf beginnt offiziell mit dem ersten Team Check-in des Wettkampftages laut ÖCCV Zeitplan.
- (3) Das Nenngeld ist nicht refundierbar. Das Nenngeld muss vor Wettkampfbeginn bezahlt werden, ansonsten ist das Team nicht startberechtigt.

§ 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV

Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) werden anlassbezogen in der diesbezüglichen Ausschreibung festgelegt.

§ 10 Gebühren im Zusammenhang mit der Teamnennung

Die Teamnennung erfolgt jeweils zu Beginn der Saison. Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich der nennende Verein die jeweiligen Teams im Spitzensport zu entsenden, bzw. an den erforderlichen Wettkämpfen gemäß ÖCCV-Regelwerk teilzunehmen.

Die Teamnennung ist grundsätzlich freiwillig und kostenlos und hat bis zum 15.12.2024 für die Saison 2024/2025 zu erfolgen.

Bei Eintritt der folgenden oder ähnlicher Szenarien wird jedoch eine Pönale pro Team bzw. Anlassfall verrechnet. Für Small Categories wird nur ein geringerer Betrag in Rechnung gestellt.

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | Änderung der Spitzensportmeldung oder Korrektur aufgrund von Eingabefehlern bis 7 Tage vor dem ersten Wettkampf des Teams der Saison | EUR 100,00 / EUR 25,00 |
| | Nach Ablauf dieser Deadline ist keine Änderung mehr möglich, nur mehr ein Storno der Teamnennung. Es ist ebenfalls mit erhöhten Gebühren für den Wettkampf zu rechnen, siehe § 8 Wettkampfgebühren. | |
| 2. | Nachmeldung eines Teams im Spitzensport bis 7 Tage vor dem ersten Wettkampf des Teams der Saison | EUR 150,00 / EUR 50,00 |
| | Nach Ablauf dieser Deadline ist keine Nachmeldung mehr möglich. Es ist ebenfalls mit erhöhten Gebühren für den Wettkampf zu rechnen, siehe § 8 Wettkampfgebühren. | |
| 3. | Storno der Spitzensportmeldung eines Teams bis 14 Tage vor dem ersten Wettkampf des Teams der Saison | EUR 250,00 / EUR 75,00 |
| | Nach Ablauf dieser Deadline ist kein Storno der Teammeldung mehr möglich, sondern es wird als No-Show gewertet. Das Nenngeld siehe § 8 Wettkampfgebühren für die gemeldeten Wettkämpfe ist in jedem Fall trotzdem zu bezahlen. Bei Fehlen der Namensliste wird von der maximalen Teilnehmerzahl ausgegangen. | |
| 4. | No-Show oder Abbruch der Saison eines Spitzensportteams pro offenem Wettkampf | EUR 350,00 / EUR 75,00 |
| | Das Nenngeld siehe § 8 Wettkampfgebühren für die gemeldeten Wettkämpfe ist in jedem Fall trotzdem zu bezahlen. Bei Fehlen der Namensliste wird von der maximalen Teilnehmerzahl ausgegangen. | |
| 5. | Für Breitensportteams die im Rahmen eines Spitzensportwettkampfs antreten gelten diese Regelungen ebenfalls, z.B. freiwillige Teilnahme am ÖCC. | |

§ 11 Gebühren für Funktionäre

Die folgenden Gebühren für eingesetzte Funktionäre sind unter Verwendung der Letztempfängerlisten abzurechnen:

1. ortsansässig (nur Verpflegung) EUR 26,40
2. mit Anreise bis 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:
Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif bzw. Klimaticket)
3. mit Anreise über 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:
Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif bzw. Klimaticket), Übernachtung in einem Hotel
4. bei Nutzung eines privaten Klimatickets wird der Ticketpreis bis zu 70% des ÖBB-Tarifs rückerstattet und nicht über 70% des Gesamtkosten des Klimatickets bei Mehrfachnutzung auf Kalenderjabrbasis.

§ 12 Kauttionen

- (1) Die untenstehenden Kauttionen sind vor der Übergabe der Gegenstände zu entrichten. Sie werden nur dann rückerstattet, wenn die verliehenen Gegenstände in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie überlassen wurden. Für Kleidungsstücke beinhaltet das auch die erforderliche Reinigung.
 1. für die Verleihung einer Team Austria Uniform EUR 150,00
 2. für die Verleihung sonstiger Ausrüstung pro Stück (z.B. Schilder, Pom Poms) EUR 25,00
- (2) Die Kaderathleten des Team Austria müssen keine Kauttion hinterlegen, sind jedoch verpflichtet, die Uniform bei Beschädigung oder Verlust im Wert ihres Neupreises zu ersetzen.

§ 13 Strafen

Die unten genannten Beispiele sind jeweils pro Anlassfall zu verrechnen.

1. für die Absage einer bereits genehmigten und angekündigten Meisterschaft EUR 1.000,00
2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Cheerpässen EUR 1.000,00
3. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Teilnehmerlisten EUR 1.000,00
4. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei der Teamnennung EUR 1.000,00
5. vorsätzliches, grob fahrlässiges oder unsportliches Verhalten bei Wettkämpfen EUR 1.000,00
6. für die Nichtbefolgung der Verbandsstatuten und von Beschlüssen der Verbandsorgane nach
1. schriftlicher Warnung (1. Strafe) bis EUR 500,00
7. für die Fortsetzung einer Nichtbefolgung der Verbandsstatuten und von Beschlüssen der
Verbandsorgane nach bereits verhängter Strafe (2. Strafe) bis EUR 1.000,00

§ 14 Sonstige Gebühren

1. Verspätete Anmeldung zu Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) je Teilnehmer EUR 30,00
2. Protest- und Berufungsgebühr (wird bei positiver Erledigung rückerstattet) je Eingabe EUR 150,00
3. Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung EUR 200,00
4. Unbegründete Nichtbefolgung von Anordnungen der ÖADR, der NADA-Austria GmbH oder der Unabhängigen Schiedskommission oder die Verweigerung der Mitwirkung an Verfahren von den genannten Gremien EUR 500,00

§ 15 Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug von Gebühren, Kauttionen, Strafen, etc. wird pro Anlassfall und Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 10 % der offenen Forderung eingehoben; jedoch maximal 100 €.

§ 16 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben

1. Aufschlag für alle Veranstaltungen des ÖCCV 100 %
2. Aufschlag für die Teilnahme an Meisterschaften 100 %
3. Allgemeine Anfragen (je Anfragepunkt) EUR 50,00
4. Regelwerksanfragen (je Element) EUR 50,00

§ 17 Ablöse für Vereinswechsel

Gemäß ÖCCV-Regelwerk (I. General Rules – 2. Club Changes) darf der abgebende Verein dem aufnehmenden Verein die unten angeführten Ablösesummen in Rechnung stellen. Nach Bezahlung ist der Cheerpass der betroffenen Person umgehend freizugeben. Eine Klärung des Sachverhalts inklusive Rechnungslegung hat binnen 7 Tagen ab Anfrage des aufnehmenden Vereins zu erfolgen.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Ablöse für einen Spitzensportathleten (ab 01. Jänner bis Ende der Saison, maximal 15. Juli) | EUR 75,00 |
| 2. Ablöse für einen Breitensportathleten (ab 01. Jänner bis Ende der Saison, maximal 15. Juli) | EUR 30,00 |
| 3. Aufschlag Team Austria Kaderathlet, gemäß Team Austria Tryout
(ganzjährig verrechenbar) | EUR 50,00 |